

Verwaltungsanweisung zur Abwicklung des Bildungs- und Teilhabepaketes

I. Einführung:

Die Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes soll Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen zugutekommen. Ziel ist es, die in den §§ 28 und 29 SGB II zusammengefassten Leistungen möglichst unbürokratisch und zügig den hilfebedürftigen Kindern direkt zukommen zu lassen. Es ist daher notwendig, zum einen die erforderlichen Strukturen in den Verwaltungen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zu schaffen und zum anderen eine intensive Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.

Es ist beabsichtigt, die nachfolgende Verwaltungsanweisung u. a. im Hinblick auf die sich entwickelnde Rechtsprechung und Erfahrungen aus der Praxis anzupassen.

II. Bedarfe:

Die Rechtsgrundlagen für das Bildungs- und Teilhabepaket sind:

SGB II:	§§ 28, 29, 77 SGB II
SGB XII:	§§ 34 ff. SGB XII, §§ 28, 29 SGB II
BKGG:	§ 6b BKGG, §§ 28,29 SGB II
AsylbLG:	§3 IV AsylbLG, §§ 34 ff. SGB XII

Anspruchsberechtigte:

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes können für

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG beziehen oder Kinderzuschlag erhalten, beantragt werden, sofern sie

- noch keine 25 Jahre alt sind oder bei Inanspruchnahme der „Sozialen und Kulturellen Teilhabe“ noch keine 18 Jahre alt sind,
- in einer Kindertageseinrichtung sind bzw. in einer Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten. Der Bezug von BAföG im Rahmen einer schulischen Ausbildung zählt nicht als Ausbildungsvergütung.

Allgemein bildende Schulen sind

- alle Schulen, die auf die Vermittlung von Allgemeinwissen ausgerichtet sind (z. B. Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien, Förder- und Sonderschulen, Abendschulen)
- staatlich anerkannte Privatschulen
- auf die schulrechtliche Einordnung kommt es nicht an, es muss auch kein Schulabschluss vorgesehen sein.

Berufsbildende Schulen sind alle Schulen, die (auch) eine berufsbezogene Bildung vermitteln, z. B.:

- Fachgymnasium (FG)
- Fachoberschule (FO)
- Dreijährige Fachschule mit beruflichem Abschluss (FS)
- Zweijährige Fachschule mit beruflichem Abschluss (FS)
- Einjährige Fachschule mit beruflichem Abschluss (FS)
- Zweijährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss (BFS)
- Einjährige Berufsfachschule (BFS) – auf den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss aufbauend
- 2. Jahr der zweijährigen Berufsfachschule mit schulischem Abschluss

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes:

1. Eintägige und mehrtägige (Schul)Ausflüge /(Klassen)Fahrten

Für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten übernommen. Als Klassenfahrt gilt ein gemeinschaftlicher Ortswechsel mit zumindest einer Übernachtung; bei einem Ausflug um einen gemeinschaftlichen Ortswechsel ohne Übernachtung.

2. Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren erhalten regelmäßig für das erste Schulhalbjahr eines jeden Jahres 100 EUR und regelmäßig für das zweite Schulhalbjahr eines jeden Jahres 50 EUR als Geldleistung gewährt.

3. Schülerbeförderung

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von dritter Seite übernommen werden und nach dem Nds. Schulgesetz für die Sekundarstufe I übernommen würden.

4. Lernförderung

Die Kosten für eine notwendige Lernförderung werden für alle Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahre übernommen, sofern nach schulrechtlichen Bestimmungen wesentliche Lernziele voraussichtlich nicht erreicht werden und schulisch organisierte Fördermaßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

5. Mittagsverpflegung Kindertageseinrichtungen/-tagespflege und Schulen

Allen Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren werden die Kosten für ein angebotenes Mittagessen übernommen, sofern das Mittagessen in schulischer Verantwortung (oder in die der Kindertagesstätte) angeboten wird.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (für leistungsberechtigte Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Berechtigte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sollen durch Leistungen von 15,00 EUR pro Monat in Vereine und Gemeinschaftsstrukturen integriert werden um den Kontakt zu Gleichaltrigen zu erhalten. Die Beträge können in monatlich Teilbeträgen oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Maximal dürfen 180,00 EUR (Teilhabebetrag für 12 Monate) angespart und in Anspruch genommen werden.

III. Antragstellung:

Durch die Einführung des Starke-Familien-Gesetzes zum 01.08.2019 haben sich bezüglich der Antragstellung für die verschiedene Rechtskreise starke Änderungen ergeben.

SGB II: Gemäß §37 Abs.1 SGB II müssen nur die Leistungen nach §24 I und III sowie die Lernförderung nach §28 V SGB II gesondert beantragt werden. Das bedeutet, dass die übrigen Leistungen des BuT zusammen mit dem Grundantrag auf die Hilfe zum Lebensunterhalt bereits beantragt sind; ein separater Antrag ist nicht erforderlich.

SGB XII (Sozialhilfe): Bis auf den Schulbedarf (hier reicht die Kenntnis, dass es sich um einen Schüler handelt, aus) müssen alle Leistungen beantragt werden.

SGB XII (Grundsicherung): Die Leistungen für das BuT sind, mit Ausnahme der Lernförderung, bereits mit dem Grundantrag gestellt (siehe auch SGB II).

AsylbLG: Da gem. §3 Abs.4 AsylbLG auf §34 a SGB XII verwiesen wird, bedarf es hier auch einer gesonderten Antragstellung.

WoGG/KIZ: Gemäß §9 BKGG müssen alle Leistungen beantragt werden.

Die Zielsetzung, das Verfahren so unbürokratisch und die Leistungsgewährung so zeitnah wie möglich zu gestalten, setzt voraus, dass, soweit ein gesonderter Antrag erforderlich ist, für die Antragstellung der als Anlage 2 beigefügte Antragsvordruck verwandt wird. Dieser ist so gestaltet, dass auf einem Blatt (Vorder- und Rückseite) alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes beantragt werden können. Ergänzende Angaben für die Lernförderung, der Schülerbeförderung und der Teilhabeleistung (Vereinsbestätigung) werden gesondert ausgegeben.

Das Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (Nds. MS) hat in seinem Erlass vom 16.12.2011 (Anlage 1) rechtliche Hinweise zur Verwaltungsvereinfachung gegeben. Hiernach haben sich der Bund und die am

Verfahren beteiligten Institutionen u.a. darauf verständigt, dass das Antragserfordernis auch durch einen Antrag dem Grunde nach bzw. durch einen Globalantrag Rechnung getragen wird. Für die Praxis bedeutet das:

Zu Beginn eines Bewilligungszeitraumes können auf dem Antragsvordruck alle möglichen Leistungen beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage der abrechnungsrelevanten Unterlagen (z.B. Elternbrief bezüglich einer Klassenfahrt). Ein Antrag gilt aber auch als gestellt, wenn z. B. der vorgenannte Elternbrief mit der Bitte um Übernahme der Kosten oder die Beitrittserklärung für einen Verein vorgelegt wird. Im Zuge der Weiterbewilligung der Sozialleistung reicht es aus, wenn die Antragstellerin, der Antragsteller mündlich erklärt, dass sein anfänglich gestellter Antrag auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes weiter gelten soll.

IV. Zuständigkeiten:

Der Landkreis Nienburg/Weser ist Träger der Leistungen nach § 28 SGB II. Er ist hinsichtlich der Bearbeitung des Bildungs- und Teilhabepaketes gegenüber dem Jobcenter weisungsbefugt.

Für die Antragstellung, Prüfung und Bescheiderteilung sind folgende Zuständigkeiten festgesetzt:

Das Jobcenter im Landkreis Nienburg (Geschäftsstellen Nienburg, Stolzenau und Hoya) sind für die Bezieherinnen und Bezieher von SGB-II-Leistungen zuständig.

Der Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Sozialhilfe, ist für die Bezieherinnen und Bezieher von SGB-XII-Leistungen und Leistungen nach dem AsylbLG zuständig.

Die Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Bundesleistungen, ist für die Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag zuständig. **Bei einem parallelen Bezug von Arbeitslosengeld II und Kinderzuschlag bleibt die Zuständigkeit beim Landkreis, die Antragsteller werden von JC ggf. zur dortigen Antragstellung aufgefordert.**

V. Arbeitshilfen:

a. (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten:

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten (mit Ausnahme von Taschengeld und etwaigen Ausrüstungsgegenständen wie z. B. Kleidung, Rucksack, Skiausrüstung etc.) übernommen. Leihgebühren können je nach Einzelfallprüfung übernommen werden. Die Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten, die im Bewilligungszeitraum stattfinden bzw. bezahlt werden müssen und die sich im Rahmen des Nds. Schulgesetzes bewegen, werden übernommen.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass die Ausflüge

und Fahrten als Veranstaltung der Schule bzw. der Kindertagesstätte durchgeführt werden. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung, z.B. einen Elternbrief, nachzuweisen.

Ein Schüleraustausch ist dann als mehrtägige Klassenfahrt zu bewerten, wenn er von der ganzen Klasse während der regulären Unterrichtszeit und als schulische Veranstaltung zur Ergänzung des Unterrichts dient. Ein Schüleraustausch einzelner bzw. ausgewählter Schüler, z.B. aufgrund eines pädagogisch motivierten Auswahlverfahrens ist ebenfalls förderungsfähig (z. B. eine Schule führt einen Schüleraustausch mit den USA durch). Schülerinnen und Schüler, die daran teilnehmen wollen, müssen sich durch einen Lebenslauf in Englisch und eine englisch sprachige Bewerbung qualifizieren.

Laut dem Kultusministerium steht die Begrenzung der Teilnehmerzahl dem Vorliegen einer Klassenfahrt nach dem Schulfahrtenerlass nicht entgegen, so dass auch die Fahrten übernommen werden können, bei denen die Teilnehmer z. B. im Losverfahren oder nach Reihenfolge der Anmeldungen bestimmt werden.

Entscheidend für eine Kostenübernahme ist der Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht. Mussten die Kosten vor Hilfebedürftigkeit gezahlt werden, ist eine Übernahme nicht möglich.

Zur zweckrechtlichen Verwendung der Steuermittel sollen die Kosten für mehrtägige Klassenfahrt direkt an die Anbieter (Schulen, Kindergärten) gezahlt werden. Zwecks Abrechnung der Klassenfahrt ist der Elternbrief mit Aufstellung der geplanten Kosten und Angabe des Zahltermins und der Bankverbindung der Schule rechtzeitig vorzulegen. Im **Einzelfall** können durch die Eltern bereits vorausgeleistete Beträge erstattet werden, wenn die Zahlung nachgewiesen wurde und die Voraussetzungen des §30 SGB II bzw. §34b SGB XII vorlagen.

Tagesausflüge werden häufig kurzfristig durchgeführt. Hier kann regelmäßig erstattet werden, wenn der Nachweis der Zahlung erfolgt. In der Regel wird die Lehrkraft oder Erzieher den Erhalt der Zahlung bestätigen.

Bei Tagesausflügen ist darauf zu achten, dass das Schulgelände verlassen wird. Handelt es sich um Veranstaltungen auf dem Schulgelände, wie z. B. ein Mitmachzirkus, kommt eine Kostenübernahme nicht in Frage. Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, ist auch eine Übernahme durch die sozio-kulturelle Teilhabe nicht möglich.

b. Schulbedarf:

Berechtigte Schülerinnen und Schüler, die noch nicht ihr 25. Lebensjahr vollendet haben, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung bekommen, erhalten jeweils regelmäßig zu Beginn des ersten Schulhalbjahres 100 EUR und regelmäßig zum zweiten Schulhalbjahres 50 EUR. Die Kinder müssen zum jeweiligen Schulbeginn tatsächlich im Leistungsbezug SGB II, SGB XII, WOG oder KIZ und Schülerin bzw. Schüler nach dem Nds. Schulgesetz sein, d. h. liegt der Schulbeginn im August, die Familie bekommt aber erst ab September Leistungen, kommt die Beihilfe für das erste Halbjahr nicht in Frage. Das Wort Regelmäßig bedeutet, dass im Einzelfall auch spätere Auszahltermine möglich sind (z. B. bei einer späteren Einschulung bei Erkrankung des Kindes oder Flüchtlingen). Hier können dann die Pauschalen später ausgezahlt werden.

Die Leistungen sind dafür bestimmt, die Kinder mit dem persönlichen Schulbedarf (z.B. Hefte, Stifte, Bücher, Mappen etc.) auszustatten. Neben dieser Leistung werden keine weiteren Leistungen für Schulmaterialien wie z. B. Bücher, Kopiergeld etc. gewährt. Durch ein Urteil des BSG wurde jedoch festgestellt, dass Schulbücher zwar nicht über das BuT übernommen werden können, eine Übernahme gemäß §21 Abs. 6 SGB II als außergewöhnlicher Bedarf durch die Jobcenter jedoch zu veranlassen ist (Urteil vom Bundessozialgericht vom 08.05.2019, AZ B14AS6/18 R).

Kinder, die die Vorschule besuchen, sind schulpflichtig, aber nicht schulfähig. Diese Kinder sind bereits Schülerinnen und Schüler nach dem Nds. Schulgesetz und werden als Vorschulkinder in Klassenform unterrichtet. Sie nehmen auch zu bestimmten Fächern an dem Unterricht der 1. Klasse teil und brauchen daher die gleiche Ausstattung wie Schulkinder. Ebenso sind Kinder in Tagesbildungsstätten Schüler/innen und haben damit auch einen Anspruch auf den persönlichen Schulbedarf.

Der Nachweis, ob die Kinder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, ist im Zweifelsfall durch eine Schulbescheinigung zu erbringen.

c. Schülerbeförderung:

Schülerinnen und Schüler, die noch nicht ihr 25. Lebensjahr vollendet haben, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung bekommen, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und die analog dem Nds. Schulgesetz auf Schülerbeförderung angewiesen sind, können die notwendigen Kosten erstattet bekommen, sofern diese nicht von dritter Seite übernommen werden.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem

Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Wird die „Nichtaufnahme“ auf die nächstgelegene Schule nachgewiesen, können die notwendigen Schülerbeförderungskosten auch für die „übernächst mögliche“ Schule des gewählten Bildungsganges übernommen werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die z. B. infolge einer Körperbehinderung, einer Lernbehinderung etc. eine spezielle Sonderschule aufsuchen müssen, gilt als nächstgelegene Schule die, die aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Schulbehörde zugewiesen wurde bzw. die nächstgelegene Sonderschule.

Der Fachbereich Schule und Kultur ist hinsichtlich der Notwendigkeit und der Höhe der beantragten Schülerbeförderungskosten zu befragen. Hierzu ist der entsprechende Vordruck „Bescheinigung zur Prüfung des Anspruchs auf Kostenerstattung für die Schülerbeförderung“ zu verwenden.

Sollte der Fachbereich Schule und Kultur eine Fahrtkostenübernahme abgelehnt haben, ist zu klären, ob der Schüler überhaupt auf eine Beförderung angewiesen ist. Hierbei ist zu prüfen, ob der Fußweg objektiv zumutbar ist, z. B. aufgrund der Entfernung, dem Zeitaufwand, die Beschaffenheit des Weges (Gefährlichkeit, Verkehrsaufkommen), des Alters und der Konstitution des Schülers. Bei der Prüfung bezieht sich jeweils auf einen Einzelfall.

Eine Übernahme der Fahrtkosten zur Lernförderung oder zur Teilhabe sind jedoch in keinem Fall möglich, da es gesetzlich nicht vorgesehen ist.

d. Lernförderung:

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Lernförderung in allen Rechtskreisen gesondert zu beantragen ist, d. h. sie ist nicht über einen möglichen Grundantrag abgedeckt.

Anspruchsberechtigt auf eine ergänzende Lernförderung sind Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Voraussetzung ist eine Prognose, dass eine Gefährdung des wesentlichen Lernziels bezogen auf das Schuljahr vorliegt. Die wesentlichen Lernziele ergeben sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen der Länder, wobei es als erreicht gilt, wenn ein ausreichendes Leistungsniveau, d. h. in der Regel eine Benotung „4“, vorliegt.

Für eine Gefährdung muss eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Nichterreichens vorliegen, die bloße Möglichkeit reicht nicht aus. Hierbei ist eine pädagogische Prognose notwendig, wobei Lehrer einen gerichtlich und behördlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum haben. Die Prognose kann u. U. überprüft werden, in dem man sich Vorjahres- oder Halbjahreszeugnisse (nur die relevanten Noten), Klausuren/Test und/oder Förder- oder Lehrpläne des Kindes vorlegen lässt. Auch eine konkrete Nachfrage beim Lehrer ist denkbar.

Weiterhin muss durch die Lernförderung die Gefährdung des Lernziels beseitigt werden, d. h. das Lernziel zum Schuljahresende muss überhaupt erreichbar sein, eine bloße Verminderung des Defizits reicht nicht aus. Sollte es dem Schüler am Können (strukturelle Defizite) oder Wollen (fehlende Bereitschaft) fehlen, kommt eine Unterstützung nicht in Betracht. Anhaltspunkte hierfür kann z. B. eine fehlende Verbesserung trotz längerer Förderung sein.

Vorrangig vor einer möglichen außerschulischen Lernförderung ist in jedem Fall eine schulische Förderung. Die Schule/der Lehrer muss bestätigen, dass eine geeignete Lernförderung in der Schule nicht angeboten wird bzw. schon genutzt wurde.

Für die Bewilligung der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung ist die Bestätigung durch die Schule auf dem dafür vorgesehenen Formblatt erforderlich, auf dem der Lehrer auf die vorgenannten Punkte eingehen muss. Auf diesem Formblatt sind auch die Schulfächer aufzuführen, für die Lernförderung benötigt wird. Obwohl eine Begrenzung der Anzahl von Fächern grundsätzlich nicht vorgesehen ist, ist es sinnvoll, die gleichzeitig geförderten Fächer auf zwei zu begrenzen, damit es nicht zu einer Überforderung der jeweiligen Schüler kommt.

Grundsätzlich soll die Lernförderung nur kurzzeitig erfolgen, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. In Ausnahmefällen ist jedoch eine längerfristige Förderung möglich. Bei längerfristigen Förderungen ist zu prüfen, ob ggf. eine Überforderung des Schülers an einer höheren Schule vorliegt.

Um einen sachgerechten Einsatz der steuerlichen Mittel zu erreichen, wird die Lernförderung als Sachleistung in Form von Gutscheinen erbracht. Die praktische Durchführung der Lernförderung obliegt der VHS, welche abschließend mit der den Gutschein ausstellenden Behörde abrechnet. Die VHS setzt sich mit den Schulen in Verbindung und versucht, die geeigneten Nachhilfelehrer zu akquirieren.

Im Regelfall sollte die Lernförderung für sechs Monate, längstens jedoch bis zum Schuljahresende, bewilligt werden, es sei denn, die Schule gibt einen kürzeren Zeitraum vor. Durch diese Vorgehensweise liegt zumindest immer ein aktuelles Zeugnis vor, durch welches man evtl. Fortschritte ersehen kann. Auf dem Gutschein selbst wird kein

Einlösedatum gedruckt, jedoch wird der Förderzeitraum vermerkt. Auch bei vorzeitigem Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Grundleistung ist der Gutschein entsprechend zu befristen (einzelfallabhängig) und bei weiterführendem Anspruch (anschließender Bewilligungszeitraum) für den restlichen Zeitraum auszustellen.

Die ausgestellten Gutscheine für die Lernförderung werden nicht mit dem Bewilligungsbescheid an die Antragsteller, sondern formlos mit dem dazugehörigen Abrechnungsbogen direkt an die jeweiligen Schulen zurückgeschickt. Die Eltern/Antragsteller erhalten dann lediglich noch den Bewilligungsbescheid. Auf diese Weise soll ein zeitlich nahtloser Übergang zwischen der Beantragung der Lernförderung und der Umsetzung dieser ermöglicht werden. Ebenso wird bei Verlängerungen der Bewilligungszeiträume verfahren, d. h. bei einer Weiterbewilligung der Anträge werden die neuen Gutscheine von Amtswegen an die jeweiligen Schulen übersandt.

Die Gutscheine werden auch dann abgerechnet, wenn der Bewilligungszeitraum bereits abgelaufen ist. Ein Überschreiten des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich, da der Berechtigte u. U. keinen weiteren Anspruch mehr besitzt. Sollte eine Folgebewilligung im Anschluss erfolgen, kann sofort ein weiterer Gutschein für die restliche Zeit erstellt werden.

Die Lernförderung sollte nach Möglichkeit in „einem Rutsch“ durchgeführt werden, damit der beabsichtigte Lernerfolg auch erzielt werden kann.

Sollte mit der Lernförderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Gutscheines bei der Servicestelle Lernförderung begonnen werden, verlöscht der Anspruch. Gutscheine, die z. B. im Frühjahr bewilligt wurden, können nicht im neuen Schuljahr eingelöst werden, da dann ein aktuelles Zeugnis vorliegt und ggf. eine neue Prognose der Schule erforderlich ist.

Inwieweit Krankheit die bewilligte Lernförderung nach hinten verschiebt, ist im Einzelfall nach Rücksprache mit der bewilligenden Stelle und der Schule abzustimmen.

Spätestens im Anschluss an die zweite Bewilligung einer Lernförderung ist durch z. B. Nachfrage bei der Schule die Wirksamkeit der Lernförderung zu überprüfen und zu dokumentieren. Hierbei hat die Lehrkraft ausführlich zu schildern, warum die bisherigen Förderungen nicht zum Erreichen des Lernziels geführt haben. Je länger eine Förderung dauert, desto engere Maßstäbe sind an weitere Kostenübernahmen zu stellen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Fördermaßnahmen im Bereich der Legasthenie und Dyskalkulie, sofern sie als Krankheit anerkannt sind und vom Fachbereich Jugend oder vom Fachdienst Eingliederungshilfe gefördert werden, da es sich um vorrangige Hilfen handelt. Das reine Krankheitsbild reicht nicht für einen Ausschluss der Förderung aus, da auch eine Therapie unter dem Begriff der

Lernförderung fällt. Letztlich entscheidend sind indes die in der jeweiligen Klasse zu erlernenden Fähigkeiten.

e. Mittagsverpflegung in der Schule:

Wenn in Schulen oder in Kindertageseinrichtungen Mittagessen angeboten werden bzw. durch die jeweilige Schule oder Kindertageseinrichtung beauftragt werden, können anspruchsberechtigte Kinder an den Mahlzeiten teilnehmen.

Anspruch auf geförderte Mittagsverpflegung haben Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine vollwertige Mittagsmahlzeit handelt, die gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird und von der Schule/Kindertagesstätte befürwortet und organisatorisch unterstützt wird.

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder z.B. einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden können (z.B. belegte Brötchen, Süßwaren, Fast Food etc.) werden nicht bezuschusst.

Eine Begrenzung der Höhe des Bedarfs ist nicht gegeben, da der Gesetzeslaut von anstehenden, nicht angemessenen, Aufwendungen spricht; Eigenanteile der Schüler werden nicht gefordert.

Um einen sachgerechten Einsatz der steuerlichen Mittel zu erreichen, wird die Mittagsverpflegung als Sachleistung in Form von Gutscheinen erbracht.

Mit der Antragstellung erhalten die berechtigten Schülerinnen und Schüler eine Kostenübernahmeerklärung, die es ihnen ermöglicht, an der durch das Bildungs- und Teilhabepaket bezuschussten Mittagsverpflegung teilzunehmen. Die Kostenübernahmeerklärungen sind bei der jeweiligen Schule oder Kindertageseinrichtung abzugeben. Nicht in Anspruch genommene Gutscheine werden nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ungültig.

Die Einrichtungen bzw. die Träger rechnen in der Regel monatlich oder vierteljährlich die eingenommenen Mahlzeiten ab.

Um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen, besteht die Möglichkeit, mit den Einrichtungen bzw. den Trägern der Einrichtungen Vereinbarungen über die pauschale Abrechnung der Essen abzuschließen.

f. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

Durch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben soll die

Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

Es hat jedoch eine Abgrenzung zu privaten Freizeiten und individuellen Freizeitgestaltungen zu erfolgen. Rein private Unternehmungen mit der Familie fallen ebenso wenig unter den Begriff der sozialen und kulturellen Teilhabe wie der Besuch von Kinoveranstaltungen zur bloßer Unterhaltung.

Berechtigte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten bis zu 15,00 EUR je Monat für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. bei Freizeiten, bei sportlichen Aktivitäten, am Musikunterricht etc. mitmachen zu können. Grundsätzlich sollte es sich nur um gemeinschaftliche Aktivitäten handeln, es müssen jedoch nicht zwingend Mitgliedsbeiträge anfallen.

Dieser Betrag kann entweder in monatlichen Einzelbeträgen bis zu 15,00 EUR oder auch als Gesamtbetrag oder Teilbeträgen für den Bewilligungszeitraum abgerufen werden. Grundsätzlich ist eine Bewilligung als Geld- oder Sachleistungen möglich, sollten aber vorrangig als Sachleistungen erbracht werden. Wenn der Gesetzgeber eine im wesentlich frei verwendbare Geldleistung gewollt hätte, wäre zu erwarten gewesen, dass er diese völlige Abkehr von den bisherigen Grundprinzipien in der Gesetzesbegründung angesprochen und begründet hätte und außerdem die Geldleistung zur einzigen Erbringungsmöglichkeit gemacht. Dieses hat der Gesetzgeber aber im Gesetz selbst und in der Begründung ausdrücklich nicht getan, so dass die bisherige Praxis weiterhin angewendet wird.

Das Teilhabebudget ist komplett pauschaliert, insoweit ist eine Verwendung der Ansparoption auch für laufende Beiträge zulässig, bis der Ansparbetrag „aufgezehrt“ ist. Das gilt nicht nur für einmalige, sondern auch für laufende Kosten, zumal es vom Berechtigten vielfach nicht zu beeinflussen ist, ob beispielsweise ein Mitgliedsbeitrag als Jahres-, Halbjahres- oder monatlicher Beitrag fällig wird.

Beispiel:

Monatsbetrag Verein: 20 €, Einzug 1. Jahreshälfte im Januar: 120 €

Obwohl das nur die Beiträge für die ersten sechs Monate sind, kann der komplette Betrag (also auch für die Monate Juli bis Dezember) verwendet werden, sofern die Bewilligung bis zum 31.12. erfolgte.

Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II zielen auf **außerschulische Angebote** zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ab. Hiermit wird eine Abgrenzung zu den schulischen Angeboten vorgenommen, an denen die Schüler verpflichtend teilzunehmen haben. Unabhängig davon kann jedoch auch eine Schule oder aber eine Kindertagesstätte neben Vereinen, Verbänden oder kommerziellen Anbietern, zusätzliche kostenpflichtige Angebote, wie z. B. Computer- oder Englischkurse oder Foto- AGs anbieten.

Die in diesen Fällen erforderliche Abgrenzung erfolgenden im Regelfall nach folgenden Kriterien:

- zusätzliches kostenpflichtiges Angebot der Schule / der Kindertagesstätte
- freiwillige Teilnahme
- Schule tritt für das Angebot als einer von mehreren Anbietern auf
- Angebot ist kein Bestandteil des regulären Unterrichts

Im Ergebnis können damit für Kurse und Lehrgänge, die zwar im schulischen Kontext und in der Kindertagesstätte stattfinden, aber nicht dem Kernangebot dieser Institutionen zuzurechnen sind, Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II eingesetzt werden. Kosten für Schul-AGs können dagegen nicht über die soziale und kulturelle Teilhabe übernommen werden, wenn diese in dem Zeugnis aufgeführt werden, da es sich dann um eine schulische Aktivität handelt.

Inwieweit die Kosten für eine von der Schule durchgeführte **Projektwoche** im Rahmen des § 28 Abs. 7 SGB II übernommen werden können, ist maßgeblich davon abhängig, ob es sich um eine Pflichtveranstaltung oder ein ergänzendes Angebot der Schule handelt.

Nach § 58 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Gemäß den „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ vom 29.8.1995 bezieht sich die in § 58 NSchG besonders erwähnte Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nicht nur auf die Unterrichtsstunden, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt worden sind, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder der Unterrichtszeit stattfinden. Mit der Erklärung der Schulleiterin oder des Schulleiters, dass eine Schulveranstaltung verbindlich ist, besteht also eine Pflicht zur Teilnahme.

Soweit die Projektwoche als verpflichtende Schulveranstaltung ausgestaltet ist, handelt es sich um kein zusätzliches Angebot der

Schule an dem die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen können, so dass Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, **nicht** über § 28 Abs. 7 SGB II finanziert werden können. Sofern im Rahmen der Projektwoche eintägige Ausflüge oder mehrtägige Fahrten durchgeführt werden, wären Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II zu prüfen.

Was wird durch diese Leistung ermöglicht?

a)

Für Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Geselligkeit, Kultur etc. (z. B. Fußballverein, Heimatverein, Jugendgruppe, Angelverein,...) können u. a. die Mitgliedsbeiträge, Teilnahme-, Kurs- oder Aufnahmegebühren bis max. 15 EUR je Monat bezahlt werden. Eintrittsgelder (z. B. Schwimmbäder,...) können nicht übernommen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch so genannte Kleinkind-Eltern-Angebote wie z. B. Babyschwimmen, kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen, förderungsfähig sind. Aber auch hier gilt: Eintrittsgelder werden nicht übernommen. Mitgliedsbeiträge können auch als „Mitmachkosten“ deklariert werden, demnach können die maximal 180,00 EUR pro Jahr und Kind u. a. einmal für den Mitgliedsbeitrag an sich für den Verein, aber auch für die Kosten für z. B. eine Weihnachtsfeier des Vereins, Vereinstrikots und Trainingsanzüge etc. oder ähnlichen mit Vereinen/Verbänden verbundenen Mitmachkosten eingesetzt werden.

b)

Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung. Die Kosten für den Musiklehrer oder Musikschule fallen hier ebenso darunter wie z. B. museumspädagogische Angebote. Rein private Kinobesuche sind hiermit nicht gemeint und können nicht übernommen werden.

c)

Freizeiten.

Als Freizeit gilt in der Regel ein Angebot für Kinder und Jugendliche, das über mehrere Tage bis hin zu Wochen reicht und unter (pädagogischer) Anleitung stattfindet. Auch ein- oder mehrtägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen, Teilnahme an Ferienpassaktionen o. ä. fallen darunter. Ebenso ist die Übernahme der Kosten für einen Schulball hiermit möglich, sofern er durch die Schülerschaft und nicht als offizielle Verabschiedung durch die Schule konzipiert ist.

Neben der Berücksichtigung dieser Bedarfe können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den o. g. Aktivitäten entstehen

und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Beispiele könnten Schutzkleidung im Sport, Leihgebühr für Musikinstrumente o. ä. sein. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits im Rahmen der Regelbedarfsermittlung für die überwiegende Mehrzahl der hierfür in Frage kommenden Bedarfe Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind. Dies gilt beispielsweise für Verbrauchsausgaben für den Kauf von Fußballschuhen, die im Rahmen der Abteilung 9 bei den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 RBEG unter dem Oberbegriff "Sportartikel" erfasst und in Höhe der darauf entfallenden durchschnittlichen monatlichen Verbrauchsausgaben in die Ermittlung des Regelbedarfs eingeflossen sind. Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können nicht nach § 28 Absatz 7 SGB II, bzw. § 34 Absatz 7 SGB XII zusätzliche Leistungen gewährt werden.

In begründeten Fällen können auch Fahrtkosten, die durch die Aktivitäten der soziokulturellen Bedarfe entstehen, übernommen werden.

Die vorhergehende Aufzählung ist nicht abschließend. Bei Besonderheiten ist eine Abstimmung mit dem Fachdienst Bundesleistungen, Herrn Rose, Tel. 05021/967-425, notwendig.

Die Leistungen sollen kindbezogen und so rechtzeitig beantragt werden, dass die erforderlichen Zahlungen direkt an den Leistungserbringer (z.B. Verein) erfolgen können. Im Ausnahmefall können Leistungen direkt an die Eltern ausgezahlt werden, sofern der Nachweis erbracht wurde, dass die Zahlung durch den Antragsteller bereits erbracht wurde.

VI. Widerruf der Leistungen:

Gemäß §29 Abs.5 SGB II bzw. §34a Abs.6 SGB XII kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Grundsätzlich ist eine Prüfung nur im Einzelfall zu erfolgen, es sollte also nicht der Regelfall sein. Es können Stichproben vorgenommen werden, hierbei ist Ermessen auszuüben.

Sollte die Leistung widerrufen werden, kann eine Rückforderung nach §50 SGB X erfolgen.